Aktenzeichen:
203.11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen vom 01.01.2027

Präambel

Die Gemeinden Alleshausen und Seekirch sind Eigentümer der Grundstücke des Campus im Grünen (Flst. 660, 661, 662, 663/1, 390/4, 390/5, 390/6, 394) in Alleshausen. Hier stellen die Eigentümergemeinden dem Schulbezirk Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach Liegenschaften (u. a. Verwaltungs- und Personalräume, Unterrichts-, Fach- und Betreuungsräume, Sportstätten sowie entsprechende Außenanlagen) zum Betrieb einer Federsee-Grundschule Alleshausen nach § 5 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG) mit künstlerisch, musischem Profil zur Verfügung.

Die Kostenbeteiligung des Schulbezirks an Betrieb und Unterhaltung der Liegenschaften wurde in der öffentlich-rechtlichen Pflichtvereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen vom 05.12.1975 geregelt.

Mit dem im Jahr 2019 eingeführten Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) und der damit einhergehenden Änderung der wirtschaftlichen Grundlagen von Kommunen wird eine Anpassung der Kostenbeteiligung des Schulbezirks erforderlich. Gemeinsames Ziel der Gemeinden ist die Sicherung des Schulstandorts und die Vermeidung einer wirtschaftlichen Schieflage bei den Eigentümergemeinden.

Die Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach, alle Landkreis Biberach, vereinbaren aufgrund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 12.11.2024, folgendes:

1. Die Gemeinden beantragen unter Vorbehalt der einvernehmlichen Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb und Unterhalt der Federsee-Grundschule Alleshausen die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Pflichtvereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen vom 05.12.1975 bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Biberach.
2. Anstelle der öffentlich-rechtlichen Pflichtvereinbarung tritt auf einvernehmlichem Wunsch der Schulbezirksgemeinden folgende freiwillig geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb einer Grundschule nach § 5 Schulgesetz Baden-Württemberg.

(2) Die Gemeinde Alleshausen übernimmt die Aufgaben des Trägers der Grundschule in dem in § 2 abgegrenzten Schulbezirk auch für die anderen Gemeinden nach Maßgabe des § 2 Schulgesetz Baden-Württemberg.

(3) Die Eigentümergemeinden stellen den Schulbezirksgemeinden zum Betrieb der Federsee-Grundschule Alleshausen die in **Anlage 1** genannten Flächen und Anlagen/Einrichtungen zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der Grundschulbezirk der Federsee-Grundschule Alleshausen erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden

Alleshausen,
Betzenweiler (ohne Wolfartsmühle),
Moosburg,
Seekirch und
Tiefenbach (ohne Maierhof und Streitberg).

(2) Die Grundschüler aus diesen Gemeinden werden zur Bildung von Klassen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung zusammengeführt.

(3) Eine Erweiterung des Schulbezirks ist nur mit Zustimmung aller Gemeinderäte der Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach und nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Schuljahresbeginn möglich.

§ 3 Mitwirkungsrecht der Gemeinden

(1) Die Schulträgergemeinde hat die Schulbezirksgemeinden von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Schulbezirksgemeinden können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

(3) Die Schulträgergemeinde muss den Schulbezirksgemeinden Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie haben auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

(4) Die Schulkommission besteht aus dem Vorsitzenden sowie den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach. Die Kommission hat eine beratende Funktion bei für den Grundschulbetrieb relevanten Themen gemäß §25 Abs. 3 Nr. 1 GKZ. Die Schulkommission wird mindestens einmal pro Schuljahr einberufen und wird vor wesentlichen Beschlüssen des Gemeinderats angehört. Der Vorsitz obliegt dem gesetzlichen Vertreter der Schulträgergemeinde Alleshausen, die Stellvertretung übernimmt der gesetzliche Vertreter der Gemeinde Seekirch.

(5) Auf Antrag einer Schulbezirksgemeinde hat die Schulträgergemeinde die Schulkommission zur gemeinsamen Beratung zusammenzurufen (Einberufung Schulkommission).

(6) Den Schulbezirksgemeinden wird gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 GKZ das Recht eingeräumt, gegen Beschlüsse des Gemeinderats der Trägergemeinde Alleshausen Einspruch einzulegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Kostenbeteiligung der Schulbezirksgemeinden

Die Schulbezirksgemeinden tragen durch jährliche Schulkostenanteile zum Schulaufwand der Schulträgergemeinde nach Maßgabe der folgenden Regelung bei:

(1) Die Schulkostenanteile werden nach dem Schulaufwand in jedem Haushaltsjahr abgerechnet.

(2) Schulaufwand sind insbesondere die Aufwendungen für
- Personal (Hausmeister, Hilfskräfte, Grundschulbetreuung etc.),
- Geräte, Ausstattung
- Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung etc.),
- Lehr- und Unterrichtsmittel,
- Lernmittel, Arbeitsmaterial,
- Schülerbücherei,
- Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen,
- sonstige sächliche Schulaufwendungen,
- Sachversicherungen, öffentl. Abgaben, Schadensfälle,
- Geschäftsaufwendungen der Schule,
- Vermischte Aufwendungen, ergänzt um Abschreibungen für bewegliche Vermögensgegenstände für den originären Betrieb der Grundschule inkl. Grundschulbetreuung. Der Betriebskosten-Saldo für gemischt genutzte Einrichtungen wird gemäß dem Nutzungsanteil des Schulbetriebs auf den Schulaufwand angerechnet.

(3) Die Gemeinden Alleshausen und Seekirch sind gemeinschaftlich Grundstückseigentümer des Campus im Grünen (Flst. siehe **Anlage 1**). Sie tragen die Unterhaltungskosten gemeinsam. Sie stellen die Anlagen/Einrichtungen für den Betrieb der Federsee-Grundschule Alleshausen zur Verfügung. Dafür erhalten sie eine Kostenbeteiligung, die als Schulaufwand i.S. Absatz 2 gilt. Hiervon abzusetzen ist ein Standortvorteil der Gemeinden Alleshausen und Seekirch in Höhe von 5 %. Bei der Federsee- und Gymnastikhalle erfolgt die Abrechnung anteilig entsprechend der Belegungspläne.

(4) Zur Bestimmung von Unterhaltungsmaßnahmen sind die Vorschriften des § 44 II GemHVO und Maßgaben des aktuellen Leitfadens zur Bilanzierung BW heranzuziehen. Der Schulträger meldet die erforderlichen Mittel für die Haushaltsplanung nach Maßgabe des § 4 III rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bei den Schulbezirksgemeinden an.

(5) Einnahmen, die mit dem Schulaufwand im Zusammenhang stehen, werden bei der Berechnung der Schulkostenanteile an den Aufwendungen abgesetzt. Hierunter fallen insbesondere die Entgelte für die Schulbetreuung, die Kostenersätze für die Schulverpflegung oder die Einspeisevergütung der PV-Anlagen.

(6) Der nach den Absätzen 1-5 berechnete Schulaufwand wird im Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik im vorangegangenen Haushaltsjahr auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Bis zur Feststellung der Schulkostenanteile haben die Schulbezirksgemeinden jeweils zum Halbjahresende Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Jahresschuld an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorauszahlungen übersteigender Schlussbetrag ist zwei Wochen nach Anforderung fällig. Die Schulkostenabrechnung ist von der Schulträgergemeinde im 1. Vierteljahr des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen.

(7) Bleibt eine Schulbezirksgemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung im Verzug, so kann diese Säumniszuschläge unter sinngemäßer Anwendung der Abgabenordnung verlangen.

§ 5 Weitere Zusammenarbeit

(1) Bei zukünftigen, bedeutsamen Planungen, die den Schulbereich betreffen, werden die Schulbezirksgemeinden beteiligt.

(2) Tritt ein weiterer Schulraumbedarf auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, oder entstehen nachträglich im Bestand investiv zu behandelnde Herstellungskosten im Sinne des § 44 II GemHVO und nach Maßgabe des aktuellen Leitfadens zur Bilanzierung BW, werden Art

und Maß der Beteiligung der Schulbezirksgemeinden an diesen Kosten in einer besonderen Vereinbarung vor Beginn der Maßnahme geregelt. Die Schulbezirksgemeinden erklären hierzu ihr grundsätzliches Einverständnis.

§ 6 Dauer und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Die Mindestlaufzeit dieser Vereinbarung beträgt 25 Jahre.

(2) Den Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach steht ein Austrittsrecht nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Mindestvertragslaufzeit zu. Die Austrittsabsicht (Kündigung) ist gegenüber der Trägergemeinde Alleshausen schriftlich zum 30.09. für das übernächste Schuljahr zu erklären. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung wird jeweils nur wirksam, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde den künftigen schulorganisatorischen Regelungen zustimmt.

(3) Im Falle eines Austritts sind finanzielle Ausgleichszahlungen ausgeschlossen.

(4) Ist eine der Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung weggefallen, heben die Schulbezirksgemeinden einvernehmlich die Vereinbarung auf. Die Aufhebung der Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde den künftigen schulorganisatorischen Regelungen zustimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den Schulbezirksgemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung.
Gleichzeitig wird das Landratsamt Biberach gebeten, die öffentlich-rechtliche Pflichtvereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen vom 05.12.1975 aufzuheben.

Alleshausen, 21.09.2026 — Patrick Hepp, Bürgermeister — Siegel

Betzenweiler, 21.09.2026 — Tobias Wäscher, Bürgermeister — Siegel

Moosburg, 21.09.2026 — Klaus Gaiser, Bürgermeister — Siegel

Seekirch, 21.09.2026 — Stefan Koch, Bürgermeister — Siegel

Tiefenbach, 21.09.2026 — Helmut Müller, Bürgermeister — Siegel